

Zürich,
15. Juni 2011

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Polizeidepartement, Änderung von Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung)

I. Vorgeschichte

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 8. Juli 2009 (GRB Nr. 2008/520) dem Erlass einer Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung) zugestimmt, mit dem die zur Zeit noch geltenden Taxivorschriften (ASZ 935.460) ersetzt werden sollen. Die Taxiverordnung wurde am 15. Juli 2009 unter Hinweis auf das Referendumsrecht amtlich publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Die Taxiverordnung enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

«Art. 16 Abs. 1:

Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Taxikommission eine verbindliche Tarifordnung.

Art. 24 Abs. 2:

Ebenso wird mit Polizeibusse bestraft, wer Fahraufträge vom Gebiet der Stadt Zürich aus an Chauffeurinnen und Chauffeure ohne Betriebsbewilligung oder Taxiausweis der Stadtpolizei vermittelt.»

Ein Taxiunternehmen erhob Gemeindebeschwerde beim Bezirksrat Zürich und ersuchte um Aufhebung einiger Bestimmungen der Taxiverordnung, unter anderem der Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2. Der Bezirksrat hiess die Beschwerde am 15. April 2010 teilweise gut und hob Art. 16 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung auf.

Die Stadt Zürich erhob dagegen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beantragte die Aufhebung des Beschlusses des Bezirksamtes. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 28. Oktober 2010 ab.

Hierauf gelangte die Stadt Zürich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht mit dem Antrag, das Urteil des Verwaltungsgerichts und den Entscheid des Bezirksamtes, soweit damit die Gemeindebeschwerde gutgeheissen wurde, aufzuheben und den Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 2009 zu bestätigen.

Mit Urteil vom 17. Mai 2011 wies das Bundesgericht die Beschwerde der Stadt Zürich ab (Urteil 2C_940/2010).

In einem gesonderten Verfahren hat das Bundesgericht festgestellt, dass Art. 23 Abs. 2 der Taxiverordnung verfassungsmässig ist und die entsprechende Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dagegen abgewiesen (Urteil 2C_804/2010). Gemäss der vorgeannten Bestimmung erhalten Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung eine teilweise Rückvergütung der Gebühren, wenn sie nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahrs Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind. Aufgrund des erwähnten Bundesgerichtsentscheids kann Art. 23 Abs. 2 unverändert in der Taxiverordnung belassen werden.

II. Art. 16 Abs. 1 Taxiverordnung

Das Bundesgericht beurteilt Art. 16 Abs. 1 in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung als mit der Wirtschaftsfreiheit nicht vereinbar. Gleichzeitig weist es aber auch darauf hin, dass die Festlegung von Höchsttarifen zum Schutz der Kunden vor Übervorteilung angesichts der besonderen Verhältnisse im Taxigewerbe gerechtfertigt sein könne. Die Beziehungen zwischen Taxifahrenden und Kunden seien anonym, die Kunden häufig in Eile. Die Verhandlungen zwischen Chauffeur und Kunden erfolgten oft auf öffentlichem Grund und könnten den öffentlichen Verkehr stören. Die Kunden seien zudem oft in einer Notlage und auf schnelle Transporte angewiesen. Die Anforderungen an Treu und Glauben im Geschäftsverkehr rechtfertigten daher, den Taxibetrieb einer Tarifordnung zu unterstellen. Der Taxi-Service in einer Stadt stehe in seiner Funktion und seiner Bedeutung einem öffentlichen Dienst sehr nahe. Der Kunde sei auf einen zuverlässigen, prompten, das Entgelt korrekt berechnenden Vertragspartner angewiesen, da er in der Regel keine Prüfungs- oder Wahlmöglichkeit habe. Diese besondere Stellung des Taxigewerbes und die damit verbundene Gefahr von Übervorteilungen machten eine behördliche Kontrolle der Tarife notwendig und rechtfertigten die verbindliche Festlegung von Maximalansätzen (Urteil 2C_940/2010, Erw. 4.1 - 4.8 mit Hinweisen auf die bisherige Rechtsprechung).

Der Stadtrat erachtet die Festlegung eines Höchsttarifs in der Stadt Zürich gerade auch mit Blick auf die obigen Erwägungen für notwendig und beantragt dem Gemeinderat deshalb den Neuerlass von Art. 16 Abs. 1 Taxiverordnung mit folgendem Wortlaut:

«Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Taxikommission einen verbindlichen Höchsttarif.»

III. Art. 24 Abs. 2 Taxiverordnung

Das Bundesgericht hat die Regelung von Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung als unzulässige, verdeckte Marktzutrittsschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen qualifiziert (Urteil 2C_940/2010, Erw. 5.3.3.). Indem das Bundesgericht die Beschwerde der Stadt Zürich abgewiesen hat, hat es die Aufhebung von Art. 24 Abs. 2 der Taxiverordnung bestätigt.

Art. 24 weist in der vom Gemeinderat verabschiedeten Fassung drei Absätze auf. Da die Regelung gemäss Abs. 2 nun entfällt, erscheint es aus formellen Gründen angezeigt, Abs. 1 unverändert zu belassen und den bisherigen Abs. 3 neu zu Abs. 2 zu machen.

IV. Inkrafttreten

Die oben erwähnten Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum und den einschlägigen Rechtsmitteln. Bevor allfällige Verfahren abgeschlossen sind und die geänderten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden können, sieht der Stadtrat von der Inkraftsetzung der Taxiverordnung vom 15. Juli 2009 ab, weil damit die momentan noch gültigen Taxivorschriften aufgehoben würden (Art. 26 der Taxiverordnung). Dies hätte zur Folge, dass mit dem Entfallen von Art. 17 der aktuellen Taxivorschriften vom 20. September 2000 die Stadt Zürich über keine Rechtsgrundlagen mehr für eine Tarifordnung verfügen würde, was es zu vermeiden gilt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Die Taxiverordnung vom 15. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Tarif

¹Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Taxikommission einen verbindlichen Höchsttarif.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Art. 24 Strafbestimmungen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 durch Gerichtsurteil aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

- 2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen zusammen mit der Taxiverordnung vom 15. Juli 2009 in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Polizeidepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy